

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halb-jährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmoud-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.



Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Dezember v. J. die von dem Kommandanten des siebenten Armeekorps, Feldmarschall-Lieutenant Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein gestellte Bitte um Veretzung in die Disposition zu genehmigen, den bisherigen Stellvertreter des Kriegsministers, Feldmarschall-Lieutenant Joseph Ritter v. Scherling zum Kommandanten des siebenten Armeekorps zu ernennen, und hierbei dem Letzteren in Anerkennung seiner in wichtigen Verwendungen mehrfach geleisteten vorzüglichen Dienste den Orden der eisernen Krone erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Dezember v. J. den tirolischen Landtagsabgeordneten Ober-Landesgerichts-Rath Dr. Johann Riechl zum Landeshauptmann in Tirol allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Oberste Rechnungs-Kontrollbehörde hat die bei der Zentralbuchhaltung für die Kommunikations-Anstalten in Erledigung gekommenen Rechnungsraths-Stellen ihrem Hofkonzipisten Franz Ritter v. Sidorowicz, dann den Rechnungsoffizialen der gedachten Zentralbuchhaltung, Joseph Saldvogel und Robert Gramann, verliehen.

Die Oberste Rechnungs-Kontrollbehörde hat den Rechnungsoffizial der Lemberger Staatsbuchhaltung, Kaspar v. Nemethy, zum Rechnungsrathe dieser Staatsbuchhaltung ernannt.

Gesetz

vom 17. Dezember 1862.

Über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes, wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Bukowina und Zator und dem Großherzogthume Krakau, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen

- §. 1. Das Lehenverhältniß,
 - a) rückständig aller Lehen im lombardisch-venetianischen Königreiche, und
 - b) rückständig der Rustikal- und Ventellehen, sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen ist gesetzlich aufzuheben und das dem Lehenherrn zustehende Ober-Eigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.
- Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.
- §. 2. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes zwischen Lehenherrn und Vasallen wird das Ober-Eigenthum mit dem Nutzungs-Eigenthum des Lehenobjektes vereinigt.
- §. 3. In Ansehung der Nachfolge und der sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familie unter einander bleiben jedoch die Lehengeseze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge in das Lehen berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen (§. 22

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) vorhanden sind.

Das Lehenobjekt wird demnach in der Regel erst dann ein vom Lehenbände völlig freies Eigenthum, wenn entweder die letzte dieser Personen in dessen Besitz gelangt, oder keine derselben mehr vorhanden ist. Den zur Lehennachfolge noch berufenen Personen bleibt jedoch überlassen, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzuheben und das Lehenobjekt in freies Eigenthum umzuwandeln.

§. 4. Um in Ansehung der unbeweglichen Güter im lombardisch-venetianischen Königreiche die Gefährdung der Sicherheit des Besitzes durch das Lehenverhältniß möglichst zu beseitigen, haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Von dem Zeitpunkte der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen, können bezüglich der landesfürstlichen Lehen landesherrliche Ansprüche, welche, wenn die allgemeinen bürgerlichen Gesetze auf sie anwendbar wären, als verjährt anzusehen sein würden, und Ansprüche auf die Lehenbarkeit von Objekten, welche sich in Folge eines entgeltlichen Rechtsmittels als freies Eigenthum in den Händen dritter redlicher Besitzer befinden, nicht weiter geltend gemacht werden.

2. Im Lehenrechte gegründete Ansprüche von Privatpersonen auf Objekte letzterer Art bleiben zwar ungeschmälert; sie müssen jedoch bei sonstiger Erlöschung binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an mittelst Klage ausgeführt werden.

B. Entschädigung für das Ober-Eigenthum.

§. 5. Bei Rustikal- und Ventellehen, sowie bei sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen hat als Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehenreichtnisse zu dienen, der für dieselben ermittelte Entschädigungsbetrag bildet die zu entrichtende Freimachungsgebühr.

§. 6. Zu den Lehenreichtnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

- a) Die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzins, und
 - b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Verrechnungsgeldern.
- Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7. (Ad 6. a.) Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu 5 pCt. im Kapital zu veranschlagen, und mit diesem Betrage zu entschädigen. Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen, oder insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältniß zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8. (Ad 6. b.) Sind die fixen oder nach Prozenten des Werthes bemessenen Lehenveränderungs-Gebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünfundzwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen und der Quotient zu 5 pCt. zu Kapital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 9. Sind im Nebenfälle die Veränderungsgebühren nur in Verkaufs-fällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr

durch 75 zu theilen und der Quotient nach §. 8 zu behandeln.

§. 10. Für diejenigen Lehen im lombardisch-venetianischen Königreiche, welche nicht zu den im § 5 aufgeführten gehören, werden folgende vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

- a) bei Lehen, welche sich in Händen juristischer Personen befinden, 4 pCt.;
- b) bei anderen unveräußerlichen und nicht frei vererblichen Lehen, und zwar:
 - 1) Weiberlehen 10 pCt.,
 - 2) reinen Mannstammlehen 15 pCt.,
 - 3) endlich bei am Heimfalle stehenden Lehen 25 pCt.

Als am Heimfalle stehend, ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das sechzigste Jahr überschritten haben.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um 2 pCt. geringer zu bemessen. Ergibt der im §. 10 festgesetzte Prozentual-Ausatz, jene Lehen betreffend, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf die landesfürstlichen freiverkäuflichen und vererblichen Rustikal- und Ventellehen angewendet, eine geringere Entschädigungssumme, als sich nach der im §. 8 angenommenen Norm bezieht, so findet auch bei diesen Lehen die betreffende Bestimmung des §. 10, Absatz a, Anwendung.

§. 11. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, in so ferne sie nach dem Werthe des Lehenobjektes (§. 6 b und §. 10) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder in Privat-Schuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wann selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinandersetzung berichtigt werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Kurse der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungs-Anspruches, und, wenn an diesem Tage keine Kursnotirung stattfand, nach jenem des nächst vorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 12. Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geld-Forderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Mediations-Kommission im ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 13. Bei Austerlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Austerlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehenberechtigte eine aufgetragene ist, ein Fünftel, der Letztere im ersten Falle zwei Drittel und im zweiten Falle vier Fünftel erhält.

§. 14. Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder, wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungs-Anspruche fällig.

Bei Privat-Schuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 15. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbände völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht, oder nicht.

Im ersteren Falle sind vom Tage der Rechtskraft des Freimachungs-Erkenntnisses angefangen jährlich 7 pCt. der zuerkannten Freimachungsgebühr so lange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungs-Kapital und die von demselben entfallenden Interessen zu 5 pCt. im Wege der Amortisation getilgt sind.

Im zweiten Falle ist die Freimachungsgebühr nach demselben Maßstabe zu entrichten. Die Ratenzahlungen zu 7 pCt. beginnen aber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbände freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjekte erhält, und ist die Gebühr vom Tage des Ueberganges des Lehenobjektes an den nächsten zur Nachfolge noch berufenden Lebensfolger bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens mit 2 pCt. zu verzinsen.

Die Freimachungsgebühr-Forderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungs-Erkenntnisses begründet und erworben.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher als er hiezu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in willkürlichen, sondern stets nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vervielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen.

§. 16. Bei Objekten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehenobjekte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben. Bei solchen Lehenobjekten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind.

Bei jenen Lehenobjekten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Outes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern; wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungs-Erkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

§. 17. Die rechtskräftigen Freimachungs-Erkenntnisse sind hinsichtlich der Freimachungsgebühren an Kapital und Interessen im gerichtlichen Wege exekutionsfähig.

§. 18. Rechte, welche auf die an die Stelle des Oberlehenbannes tretende Freimachungsgebühr dritten Personen zustehen, sind von Amtswegen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

§. 19. Können bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich weder den im §. 5, noch den im §. 10 und §. 13 aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Zum Jahreschlusse.

Laibach, 1. Jänner.

Wir haben die Schwelle überschritten, welche das neue Jahr vom alten trennt, und ein Blick rückwärts sagt uns, daß das abgelaufene Jahr ein für Oesterreich besonders dankwürdiges war, denn es vollzog sich in demselben der Wechsel zum Besseren, was der Courszettel durch Ziffern am Ueberzeugendsten ausdrückt, indem er das Silber-Agio mit 14 notirt, während es zum Schlusse des Jahres 1861 über 40 stand. Das Vertrauen ist wiedergekehrt, das Mißtrauen ist verschwunden; und das bewirkte — die Verfassung vom 26. Februar, welche trotz allen Chikanen der föderalistischen Opposition aufrecht erhalten wurde, und zum Heile Oesterreichs aufrecht erhalten werden wird. Die Verfassung vom 26. Februar, die Basis, auf welcher gesetzliche Freiheit und staatliche Macht gedeihen können, ist durch die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichsrathes im Ansehen bei den Gegnern gestiegen, denn das müssen sie bei alledem widersprechen, daß die beiden Häuser des Reichsrathes, welche ihre Thätigkeit unter dem Druck des allgemeinen Mißtrauens begannen, die erste Session mit allseitiger Anerkennung schlossen, daß die Liebe zum Vaterlande und der Wunsch nach praktischen Resultaten über persönliche Schwächen und Lei-

denschaften siegen. Das konstitutionelle System ist in Oesterreich möglich, Staat und Volk gedeihen dabei — diese Erfahrung ist die größte Errungenschaft des Jahres 1862.

Im Ganzen war das verflossene Jahr reich an Kämpfen von weltgeschichtlicher Bedeutung. Hierzu zählen wir nicht nur die blutigen Kämpfe, welche in der alten und neuen Welt geführt wurden, und von denen der amerikanische, schreckliche Bürgerkrieg bis in die entlegensten Fabriorte in Europa seine schlimmen Folgen fühlen läßt, sondern wir meinen auch jene geistigen und staatsbürgerlichen Kämpfe um die höchsten Güter des Daseins, um Freiheit, Menschenwürde und Menschenrechte, wie wir sie in einzelnen Staaten zu beobachten Gelegenheit hatten.

Zunächst erwähnen wir die uns innig verwandten deutschen Völker in Preußen und Kurhessen, welche mit aller Ausdauer und bewundernswürdigem Muthe um ihre Verfassungsrechte kämpften. Durch Oesterreichs Vermittlung ist der Streit in Kurhessen, welcher nun schon zwei Mal zum Ausbruch kam, beigelegt worden, und der Zwiespalt zwischen Regierung und Volk in Preußen wird hoffentlich auch in den ersten Monaten des neuen Jahres seine Lösung finden, da die Kammern am 14. Jänner zusammentreten und so Gelegenheit zum Ausgleich geboten ist.

Zu den Ländern Europa's, in welchen die Freiheitswünsche des Volkes mit Bayonetten niedergehalten werden — gehört Frankreich. Es hat zwar auch seine Vertretung, es hat seine Verfassung, ist aber doch ganz absolut regiert. Ein Rückblick auf die Ereignisse des verflossenen Jahres belehrt uns, daß nicht nur die Geschicke Frankreichs, sondern auch die Italiens in der Hand eines Mannes liegen, der, unerforschlich in seinen Plänen, ganz nach Willkür verfährt, der ganz Europa durch seine machiavellistische Politik ängstigt, der sogar die Revolution benützt, um andere Staaten in ihren Grundlagen zu erschüttern, selbst aber jeder freirechtlichen Regung abhold ist.

Eine mit rothem Kreuz bezeichnete Stelle in der Geschichte des verflossenen Jahres bildet Polen. Die Freiheitsbestrebungen dieses Volkes haben eine Richtung genommen, die man vom Standpunkte der Humanität nicht billigen kann. Die Strenge der russischen Regierung ist ebensowenig zu loben; aber eine Verirrung ist es jedenfalls, wenn ein edles Volk die Pfade des Mordbordes wandelt, nicht um das zu erreichen, wonach es strebt, sondern nur um Rache zu üben.

So lange es Staaten und Völker gibt, wird das Streben nach vollendeter Staatsform und freier Staatsebene dauern. Jedes Jahr wird ein Schritt vorwärts gemacht, selbst wenn wir meinen, wir schritten rückwärts. Wir merken es nur nicht. Möge das neue Jahr ein dem Fortschritt günstiges werden, mögen Wahrheit und Recht triumphiren über Lüge und Vergewaltigung, möge die Menschheit dem hohen Ziele näher kommen, das ihr von Anfang an gesteckt ist — das wünschen wir und richten nun unsere Blicke getrost auf die Reihe von Tagen des neuen Jahres, das wir mit heute betreten haben.

Laibach, 1. Jänner.

Die wichtigste Tagesfrage, die Annahme der Bank-Akte, die wir im letzten Blatte gebracht haben, ist nun erledigt, und wird nicht verfehlen, in allen finanziellen Kreisen den nachhaltigsten Eindruck zu machen. Wir müssen gestehen, sagt die „O. Oest. Zig.“, daß die Nationalbank gerettet ist; denn wenn diesmal eine Ablehnung erfolgte, so hätte schon seine Würde dem Parlamente verboten, auf fernere Unterhandlungen sich einzulassen. Eine Bank würde Oesterreich allerdings gehabt haben, daran zweifeln wir nicht, wissen auch, wo Mittel und Wege dazu zu finden seien; aber die Einmischung anderer als österreichischer Elemente wäre dabei kaum vermeidlich gewesen, und das sehen wir gerne vermieden.

Jetzt wird es sich darum handeln, die Uebereinkunft durchzuführen und die Valutaregelung durch Erfüllung der Bedingungen derselben zur Wahrheit zu machen. Der schwerste Punkt darin ist jener, welcher die Zahlung an die Bank betrifft. Diese Ausführung ist sicherlich nicht leicht; sie kann und wird nur möglich durch Patriotismus des Parlaments, durch Opferbereitschaft des Volkes und durch Vertrauen zur Regierung.

Wir haben bereits Urtheile über die österreichische Thronrede aus den verschiedenst gefärbten Blättern des In- und Auslandes gebracht, und doch können wir den Lesern ein Urtheil nicht vorenthalten, das einem Organe entstammt, welches den Oesterreich-Haß personifizirt, nämlich der Wochenschrift des Nationalvereins, es sagt:

„Am 18. Dezember ist der österreichische Reichsrath, dessen erste Sitzungsperiode zwanzig Monate lang gedauert hat, vom Kaiser mit einer Rede geschlossen worden, in welcher nicht ohne Grund gesagt wird, daß Oesterreich durch entschlossenes Fortschreiten

auf der neuen Bahn friedlicher Entwicklung sich die Achtung der Nationen gesichert, die Sympathie befreundeter Völker belebt habe. Seit zwei Jahren stellt sich Oesterreich als ein Staat dar, welcher die unermeßlichen Schwierigkeiten seiner Lage unerschrocken in's Auge faßt und in ruhiger Entschlossenheit mit den wirksamsten Waffen bekämpft. Oesterreich hat endlich gelernt, die Zeit zu begreifen und sich ihr anzubehalten. Zwischen der Regierung und beiden Häusern des Reichsrathes ist in Bezug auf die wesentlichen Aufgaben und Zwecke der Staatsthätigkeit ein Einverständnis vorhanden, welches für die politische Einsicht und den politischen Charakter aller Theilhaber gleichmäßig zeugt. Der Adel des Kaiserstaates geht auf die Hauptforderungen der Zeit mit einer Bereitwilligkeit ein, welche nichts zu wünschen übrig läßt, und selbst die Priesterschaft gewinnt es über sich, der staatlichen Nothwendigkeit mit guter Manier die erforderlichen Zugeständnisse zu machen. Kurz, die politische Vernunft ist in Wien ebenso an der Tagesordnung, wie in einer anderen deutschen Hauptstadt das Gegenstück. Wenn gleichwohl die ungarischen, die italienischen, die polnischen Verhältnisse fort und fort wie ein Alp auf Oesterreich drücken und dessen Zukunft mit tödtlichen Gefahren bedrohen, so bleibt es darum nicht weniger gewiß, daß der Kaiserstaat unter dem Ministerium Schmerling den Kampf gegen die vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten seiner inneren Ungleichartigkeit mit vollen Ehren kämpft.“

Ein Lob von dieser Seite, meint die „D. Z.“, wiegt, wenn es mehr als eine Demonstration des Nationalvereins gegen Preußen ist, mehr als alle anerkennenden Raisonnements der englischen und französischen Organe.

Die griechische Frage hat an Intensität verloren; sie ist nicht eigentlich brennend, sie bedroht den Frieden Europa's nicht mehr. Dafür jedoch hat sie alle die Spannungen, welche die Schutzmächte in ihren Beziehungen treunen, angenommen und ist dadurch chronisch geworden.

Oesterreich.

Wien. Sr. Majestät der Kaiser gerubten dem Wiener Wohlthätigkeitsvereine für Hausarme zum Ankauf von Brennmaterialien die Summe von 200 Gulden allergnädigst zu spenden.

Wien. Ihre k. k. Majestäten haben zur Unterstützung der unbeschäftigten Baumwollweber und Arbeiter in den Fabriksbezirken während den Betrag von 2500 fl. allergnädigst anzuweisen und zu bestimmen geruht, daß die Verwendung dieser Summe in Absicht auf die Erreichung des obigen Zweckes dem Statthalter überlassen bleibt.

Dieses Allerhöchste Gnadengeschenk wurde mit je 500 fl. für die Amtsbezirke von Proßnitz, Sternberg, Hof, Römischstadt und Frankstadt den dort aufgestellten Unterstützungscomités mit der Bestimmung zugesendet, daraus die Bedürftigen nach Maßgabe der örtlichen und persönlichen Verhältnisse mit Geld oder anzukaufenden Viktualien zu theilen.

Wien, 31. Dez. Die hier wohnenden Orthen gaben ihren Abgeordneten bei der Nationalversammlung in Athen Auftrag, für den Erzherzog Ferdinand Maximilian von Oesterreich zu stimmen.

— Sicherem Vernehmen nach, meldet die „Hermandader Zeitung“, wird die sächsische National-Universität auf den 14. Jänner 1863 einberufen werden.

— Wie die „O. C.“ meldet, hat das Handels-Ministerium der Südbahngesellschaft aufgetragen, die von ihr konzessionsmäßig schon bis Ende des Jahres 1862 herzustellen gewesene Eisenbahnverbindung von Agram bis Karstadt jedenfalls im Jahre 1863 anzubauen.

— Gestern wurde in den Revieren nächst Aspern eine Hofjagd abgehalten, an welcher nebst mehreren Herren Erzherzogen auch der Herr Kriegsminister Graf Degenfeld, welcher sich von seinem Unwohlsein vollständig erholt hat, Theil nahm.

— Die „O. C.“ enthält folgende Nachrichten: „Der Großwojwode Mirko Petrovich bereitet sich zur Abreise von Wien vor. Er verfügt sich nach Montenegro zurück, um daselbst das Resultat der von den Höfen in Konstantinopel unternommenen vermittelnden Schritte abzuwarten. Ein Punkt, welcher noch nicht aufgeklärt ist, betrifft die angebliche Errichtung eines Forts an einer nicht vertragsmäßig festgesetzten Stelle. Es kann damit nur gemeint sein, daß türkischer Seite der Bau eines Forts abseits von der Militärstraße unternommen würde. Es begreift sich, daß dieß allerdings eine Verletzung des Vertrages wäre, allein eben deshalb ist stark zu bezweifeln, daß die Pforte in solcher Weise vorgeht. Die nöthigen Erhebungen sind übrigens bereits eingeleitet.“

— Der „Schützen-Zeitung“ wird aus Novaredo geschrieben, daß gegen den Präsidenten der hiesigen Handelskammer, Herrn Kofler, welcher der Ver-

fasser eines auf die Trennung Wälschtirols von Deutsch- tirol mit besonderer Hestigkeit hinarbeitenden Artikels im „Messagiere“ ist, die Spezialuntersuchung wegen Störung der öffentlichen Ruhe eingeleitet worden ist. Herr Koster hat dagegen den Rekurs ergriffen, über dessen Erfolg jedoch noch Nichts bekannt ist. Die „Schützen-Zeitung“ bemerkt hierzu: „Koster, von Haus aus ein Deutscher, wie schon der Name ziemlich unzweideutig zu erkennen gibt, scheint, wie alle verwälschten Deutschen, den Mangel an italienischen Ahnen durch einen um so bizigeren Eifer für die Sache Italiens ersetzen zu wollen.“

Triest, 30. Dez. Bei den gestrigen Wahlen der ersten Wahlkörper wurden die Kaufleute: Girardelli, Matti, Vivante, Duma, Opulich, die Schiffsbau- meister: Tonello und Strudthoff, Advokat Pitteri, Apotheker Biasoletto und die Partikuliers: Mauroner und Caroli gewählt. Sechs dieser Kandidaten waren vom Comitato Elettorale, vier vom anderen Comité, zwei von beiden gemeinschaftlich vorgeschlagen.

Italienische Staaten.

Turin, 29. Dezember, 6 Uhr Abends. In Messina fanden Unruhestörungen statt. Das Volk verlangte die Garibaldi-Hymne, gespielt von der Musikbande der Nationalgarde, diese verweigerte dies, in Folge dessen die Nationalgarde die Zusammen- gerotteten zerstreute und mehrere Verhaftungen vornahm.

Zur Verhütung des Landes fordert der Minister des Innern die Präfekten auf, die Auflösung der Munizipalräthe zu verlangen, weil die Nationalgarde nicht hinreichenden Beistand zur Unterdrückung des Brigantaggio gewährt.

Turin, 29. Dezember. (Nachts.) Ein Zirkular des Ministers des Innern ladet die Präfekten in den Sübprovinzen ein, diejenigen Munizipalitäten zu be- zeichnen, welche keinen genügenden Beistand bei der Unterdrückung des Brigantenthums leisten, um zu ihrer Auflösung zu schreiten. Das Ministerium ver- traut auf die Mitwirkung der Nationalgarde und ladet die Präfekten ein, an die Vollendung ihrer Organisation zu denken. Das Ministerium ist ent- schlossen alle Anstrengungen zu machen, um dem Bri- gantenthum ein Ende zu machen.

Das Wahlkollegium in Aversa (Provinz Terra di Lavoro) hat den General Palavicini, Komman- danten bei Aspromonte, zum Deputirten gewählt.

Frankreich.

Paris, 29. Dezember. (12 Uhr 50 Min. Mitt.) Der Erzbischof von Paris, Kardinal Morlot, ist heute Morgens 6 Uhr verschieden. Der Finanzbericht Foulds hat an der heutigen Börse keinen großen Eindruck gemacht.

Spanien.

Madrid, 29. Dez. In der heutigen Senats- Sitzung erklärte der Ministerpräsident O'Donnell: Der Vertrag von London implizirte weder eine Inter- vention noch den Sturz von Juarez. Die Allirten sollten Veracruz und Alcoa nehmen und Genugthuung erwarten. Spanien habe niemals davon gesprochen zu interveniren; die Bevollmächtigten haben die For- derungen Frankreichs übertrieben gefunden; er beharrt darauf, daß Prim nicht die Ursache des Bruches sei. Die Einschiffung von seiner Seite war entsprechend und unerläßlich. Die wahre Ursache des Bruches war Almonte, welcher Frankreich täuschte. Weiter tadelt er die Regierung Juarez' und appellirt schließlich an die Einigung der Parteien. Die Adresse wurde ge- nehmigt.

Griechenland.

Die Depesche, in welcher der griechische Geschäfts- träger in London der provisorischen Regierung in Athen die Abtretung der jonischen Inseln anzeigte, lautet:

„London, 10. Dezember.

Lord J. Russell hat den Auftrag ertheilt, der griechischen Regierung mitzutheilen, daß die Königin von England geneigt ist, den Mächten, welche Unter- zeichner des Protokolls von 1815 sind, die Einver- leibung der sieben Inseln in Griechenland vorzuschla- gen. Die Königin willigt in diese Einverleibung unter der Bedingung, daß in Griechenland eine Re- gierung gebildet wird, die den Grundsätzen entspricht welche die provisorische Regierung in ihrer Proklama- tion kund gab, und daß ein König, der Ihrer Ma- jestät angenehm ist, gewählt werde. Unter diesen Bedingungen wird der neue König ganz gewiß die sieben Inseln unter sein Szepter bekommen. Lord Russell wird morgen diesen Beschluß den Vertretern der Mächte, die Unterzeichner des Protokolls sind, mittheilen, Herr Elliot reist am Samstag mit einer besonderen Mission nach Athen ab.

Personen, welche für den Fall, daß Prinz Alfred den griechischen Thron nicht besteigen und König Fer-

dinand ablehnen würde, den französischen Gesandten Bouree gefragt hatten, was der Kaiser Napoleon wohl zu der Wahl des Herzogs von Numale sagen würde, erhielten alsbald Mittheilung folgender, auf Anfrage in Paris eingetroffener Depesche:

Die französische Regierung unterstützt die Kan- didatur des Herzogs von Numale nicht, sie erhebt gegen dessen Wahl aber keine Einsprache.“

Amerika.

New-York, 13. Dezember. Früh am Morgen des 13. Dezember rückte inmitten eines dichten Nebels, der den linken Flügel des Unionsheeres zu Fredericksburg befehlige General Reynolds vor und griff die Infanterie der Konföderirten an. Die Kon- föderirten begannen hierauf sofort aus Batterien schwerer Artillerie zu feuern. Zwei Stunden später verschwand der Nebel und zwei Divisionen Infanterie griffen die hinter der Stadt gelegenen Positionen der Konföderirten an. Die Unionstruppen erlitten eine Schlappe. Nachdem sie Verstärkungen erhalten hatten, griffen sie den Feind abermals an, wurden jedoch wiederum zurückgeworfen. Von jener Zeit an dauerte ein lebhaftes Feuer auf beiden Seiten bis zum Ein- bruch der Nacht fort. Dem auf dem linken Flügel befehligen Unionsgeneral Franklin gelang es, die Konföderirten ungefähr eine Meile weit zurückzu- drängen. Die Letzteren griffen ihn hierauf an, wurden jedoch mit einem Verluste von 400 Gefangenen zu- rückgeschlagen. Die Unionstruppen übernachteten auf dem Schlachtfelde. Zwei ihrer Generale, Jackson und Bayard, waren gefallen und einer verwundet worden. Die Konföderirten warfen bis 8 Uhr Abends Bomben in Fredericksburg hinein. General Longstreet befeh- ligte den linken Flügel der Konföderirten und be- hauptete die Hauptbefestigungen. Die Generale Hill und Edmonds standen in der Fronte des Generals Franklin; Edmonds rechter Flügel lehnte sich an den Rappahannock. Am 14. fand keine Schlacht statt. Die Konföderirten waren damit beschäftigt, ihre Ver- schanzungen auszudehnen und ihre Stellung zu ver- stärken. Die Todten des Unionsheeres vor der Front der Konföderirten blieben, wo sie gefallen waren. Man nimmt an, daß 40.000 Mann Unionstruppen an der Schlacht vom 13. Theil nahmen. Man glaubt, daß das ganze Heer des General Lee zu Fredericks- burg steht. Die Konföderirten haben, wie man ver- muthet, sechs Befestigungslinien hinter der Stadt. Man erwartet, daß General Burnside den Kampf heute wieder aufnehmen wird. Eine große Zahl von Unionsoffizieren ward getödtet, und man glaubt, daß der Verlust auf beiden Seiten sehr schwer war.

Tagesbericht.

Wien, 31. Dezember.

Heute um 11 Uhr übernahm der Herr Justiz- minister Dr. He in aus den Händen Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Lasser die Leitung des Justizministeriums.

— Graf Friedrich Thun hat seinen schon vor längerer Zeit geäußerten Wunsch, von seinem Posten als k. k. Botschafter in Petersburg enthoben zu wer- den, wieder erneuert; es wurde aber in dieser An- gelegenheit noch nichts verfügt.

— In neuester Zeit ist in Turin in der Druck- rei der Druckerei Compositori Tipografi ein in un- garischer Sprache im aufrührerischen Sinne verfaßtes und gegen die erlauchte Dynastie gerichtetes Gedicht: „Talpa Magyar“, irta Darvas Lászió erschienen, welches der Verfasser dem Prinzen Arpag August Crouy-Chanel gewidmet hat, und in welchem für diesen Propaganda gemacht wird. Diese Flugschrift wird im Wege der Post an einzelne Persönlichkeiten versendet, weshalb auf das Vorkommen derselben eine strenge Vigilanz angeordnet wurde.

Vermischte Nachrichten.

Man schreibt aus Klagenfurt: Bei einem, vor einigen Tagen auf einem Teiche des Gutes des Landeshauptmannes Grafen von Goß veranstalteten Eischießen (welches kalte Vergnügen bekanntlich zu den beliebtesten Winterunterhaltungen der hiesigen Ge- sellschaft gehört) hat sich ein Unfall ereignet, welcher leicht von sehr ernstern Folgen gewesen wäre. — Ein aus den ersten Männern der Stadt bestehender Kreis gab sich mit der, dem Kärntner und Steirer vorzugs- weise eigenthümlichen Sympathie dem nationalen Ver- gnügen hin, und im Laufe des Spieles entstand eine differirende Meinung über die Entsernung einer Schieße (Discus) vom Ziele, — dem sogenannten „Hafen.“ Um hierüber in's Klare zu kommen, verfügte sich der größere Theil der Gesellschaft nach dem Punkte der streitigen Distanz, wo wahrscheinlich das Eis dünner war, denn plötzlich brach die glatte Decke unter ihnen und fünf Herren, darunter der Landeshof, der Landes-

hauptmann Graf Goß und der Landeshauptmann Stellvertreter Dr. Burger sanken in's Wasser, um glücklicher Weise mit dem Schrecken und einem even- tuellen Schnupfen davon zu kommen. Nur der Letz- genannte soll eine Kontusion am Arme erlitten haben.

— Das eben abgelaufene Jahr hat sich aus den Reihen der verschiedensten Stände und Berufs- zweige in Oesterreich zahlreiche hervorragende Opfer geholt. So verlor der Kreis der österreichischen Schriftsteller: Zedlig, Nestroy und Castelli. Dem Künstlerkreise wurden Gauermann und Kapelwieser entrisen. Aus der Reihe der österr. Generale schie- den: Windischgrätz, Schlic, Wallmoden, Prohaska, Nugent, Hartlieb und Euloz. Der Klerus verlor den Bischof von Lavant, Martin Slomtschek, die Beam- tenwelt den Ober-Landesgerichtsrath Perthaler. Aus dem Hause der Abgeordneten des österr. Reichsrathes gingen Baron Pillersdorff, Graf Ugarte, Franz Schebel und Dr. K. S. Fischer mit Tod ab.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 31. Dez. Abends. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ berichtet: Vor Erledigung des Konfliktes werde die Regierung nur die dringendsten Vorlagen machen; darunter jene wegen der Minister-Verantwortlichkeit und wegen der Ober-Rechnungskammer. Die Vor- lage der Kreisordnung soll nicht erfolgen. Der Ober- präsident der Provinz Posen, v. Bonin, soll zur Disposition gestellt sein.

Turin, 31. Dez. Die „Discussione“ behaup- tet neuerdings, trotz der Dementis mehrerer offiziöser Journale, es werde beabsichtigt, dem General Lam- mora die politische Verwaltung des Neapolitanischen abzunehmen und dieselbe einer anderen Persönlichkeit — wahrscheinlich Ricasoli — zu übertragen.

Madrid, 31. Dez. In der Deputirtenkammer wird die Adresse erst am 7. Jänner diskutiert werden. Es ist unwahr, daß General Prim und der Mini- ster des Aeußern, Collantes, ihre Demission einge- reicht haben.

Kopenhagen, 30. Dezember. Die hollsteini- schen Stände sind für den 25. Jänner einberufen. Warnstedt ist zum k. Kommissär ernannt. Dem Ver- nehmen nach ist der Antwortentwurf auf die letzte englische Note in der gestrigen Staatsrathssitzung ge- nehmigt worden. Die Antwort geht demnach wahr- scheinlich nächstens ab.

Athen, 30. Dez. Ahermals hat eine große Manifestation zu Gunsten des Prinzen Alfred, den Menge zum König der Hellenen ausrief, stattgefunden. Sir Elliot erneuerte die Ablehnung und sicherte die Sympathie Englands zu.

New-York, 20. Dezember. Die Piquets der Konföderirten sind bis zum Rappahannock-Ufer vor- gerückt. Der Verlust der Konföderirten in der Schlacht bei Fredericksburg wird auf 500 Todte und 2300 Verwundete geschätzt, jener der Unionisten auf 17.000 Todte und Verwundete. Der Senat hat eine Unter- suchung des Thatbestandes der Schlacht anbefohlen.

Der Angriff der Unionisten auf Kingston in Nordcarolina wurde zurückgeschlagen. Die Konföde- rirten vertrieben die Unionisten aus Plymouth. Es heißt, Seward sei verabschiedet, Burnside habe seine Demission gegeben, dieselbe aber nicht erhalten. Ein Angriff der Konföderirten auf Harpers Ferry wurde zurückgewiesen.

Veracruz, 2. Dez. Der Gesundheitszustand ist vortrefflich. Das Verbot jedweder Verbindungen wird in Mexiko streng gehandhabt. Ein Kurier der englischen Gesandtschaft ist nicht eingelangt in Vera- cruz. In Tampico herrscht vollständige Ordnung. Ein vom Stapel gelassenes Kanonenboot ist bis Pa- nuco hinaufgefahren. In Alvarado herrschen Wech- selfieber.

Getreide-Durchschnitts-Preise in Laibach

am 31. Dezember 1862.

Ein Megen	Marktpreise		Magazinspreise	
	in österr. Währ.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	—	5	11
Korn	—	—	3	32
Gerste	—	—	3	8
Hafer	—	—	2	25
Halbfrucht	—	—	3	82
Heiden	—	—	2	82
Hirse	—	—	3	10
Rufuruz	—	—	3	35

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börtenbericht. Wien, 31. Dezember. (Mittags 1 1/2 Uhr.) (Pr. Stg. Abtbl.) Das Geschäft stiller, die Haltung jedoch unverändert günstig. Fonds-papiere durchschnittlich gut behauptet, und auch Industrie-Effekten trotz knappen Geldmarktes gegen gestern wenig verändert. Kredit-Lose um 2 fl. höher. Wechsel auf fremde Plätze und Silber für den Jännerbedarf wohl mehr gefragt, im Kurse jedoch nur um ein paar Schatell alterirt. Gold unverändert. Ein püchtiger Rückblick auf das Jahresergebnis konstatirt eine Besserung unserer Landeswährung mit circa 26%, und der Staatspapiere mit ungefähre 13%.

Öffentliche Schuld.		Ob- u. Deut. und Salz.		Weid		Ware		Weid		Ware					
A. des Staates (für 100 fl.)		Ob- u. Deut. und Salz.	zu 5%	84	85	Galiz. Karl-Ludw. Bahng.	200 fl.	222	50	223	Walffy	zu 40 fl. G.M.	37	37	
In österr. Währung	zu 5%	Böhmen	5	86	86	G.M. m. 180 fl. (90%)	Ginz.	424	426	Clary	40	33	75	34	
5% Anleih. v. 1861 mit Rückz.	68.80	Steiermar.	5	88	88	Deut. Den.-Dampsch.-Ges.	500 fl.	232	233	St. Genois	40	36	50	37	
ditto ohne Abchnitt 1862	93.85	Mähren u. Schlesien	5	87	88	Österr. Lloyd in Triest	500 fl.	390	395	Windischgrätz	20	20	50	20	
National-Anleihen mit Zänner-Coupons	82	Ungarn	5	75	75	Wiener Dampsch.-Akt.-Ges.	500 fl.	408	412	Waldrein	20	21	75	22	
National-Anleihen mit April-Coupons	82	Tem. Ban., Kro. u. Slav.	5	74	74	Keiser Kettenbrücken	200 fl.	167	168	Regelw.	10	15	75	16	
Metalliques	76	Galizien	5	74	74	Böhm. Weidbahn zu 200 fl.	200 fl.	167	168	Wechsel.					
ditto mit Mai-Coup.	76	Siebenb. u. Bukow.	5	72	73	Eisbahn-Aktien 200 fl. G.M.	200 fl.	147	—	3 Monate.					
ditto	65	Venetianisches Anl. 1859	5	—	91	Pfandbriefe (für 100 fl.)		National-Ges. v. J. 1857		zu 5%		104		104	
mit Verlosung v. Jahre 1839	146	Aktien (pr. Stück)		Nationalbank		Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.		auf 10		ditto		100		100	
1854	94	Nationalbank	809	810	K. u. G. v. J. 500 fl. ö. W.		verlosbare		5		89		90		
1860 zu 500 fl.	92	Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	222	227	K. Ferd. Nordb. z. 1000 fl. G.M.		Nationalb. auf ö. W. verlosb.		5		85		10		
zu 100 fl.	94	Staats-Ges. v. J. 200 fl. G.M.	231	232	oder 500 fr.		Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.		zu 100 fl. ö. W.		133		134		
Como - Renten sch. zu 42 L. austr.	18	Kais. Gis.-Bahn zu 200 fl. G.M.	154	154	Süd-nordd. Verb.-B. 200		Don.-Dampsch.-G. zu 100 fl. G.M.		Städtgen. Dfen		40		G. M.		
B. der Kronländer (für 100 fl.)		Süd. Staats, lomb. ven. u. Centr.	130	130	Süd. Staats, lomb. ven. u. Centr.		ital. Gis. 200 fl. ö. W.		500 fr.		40		G. M.		
Grundentlastungs-Obligationen.		ital. Gis. 200 fl. ö. W.	274	275	m. 180 fl. (90%)		Einzahlung		274		37		75		
Nieder-Österreich zu 5%															

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 31. Dezember 1862.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 76.45	Silber 114
5% Nat. u. Anl. 81.95	Lond. u. 114.80
Banquett 809	R. f. Dufaten 5.50
Kredittaktien 222.60	

Lottoziehung vom 31. Dezember.
Trieft: **26 22 55 68 1.**

Fahrordnung
der
Züge der k. k. Südbahn-Gesellschaft
vom 1. Mai 1862 bis auf Weiteres.

a) Züge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt Nachm.	1 Uhr 9 M.	u. Nachts	12 Uhr 57 M.
Steinbrück	3	26	Früh 3
Cilli	4	16	4
Pragerhof	5	54	5
Marburg	6	50	6
Graz	8	55	8
Bruck a. M.	10	42	10
Neustadt	Früh 3	34	Nachm. 3
Wien Ankunft	5	17	5

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr 30 M.	u. Abends	9 Uhr 30 M.
Neustadt	11	27	11
Bruck a. M.	Nachm. 4	38	Früh 4
Graz	6	31	6
Marburg	Abends 8	46	8
Pragerhof	9	22	9
Cilli	11	1	10
Steinbrück	11	47	11
Laibach Ankunft	Früh 2	1	Mittags 1

b) Züge zwischen Laibach, Trieft und Venedig.

Laibach Abfahrt Früh	2 U. 11 M.	Nachm. 2 U. 7 M.
Adelsberg	4	38
Nabresina	7	32
Trieft Ankunft	8	15
Nabresina Abf.	Früh 7	55
Venedig Anf.	Nachm. 3	6

In der Richtung von Venedig, Trieft und Laibach.

Venedig Abf.	Abends 11 U.	u. Vorm. 11 U.
Nabresina Anf.	Früh 6	26
Trieft Abfahrt	6	45
Nabresina	7	48
Adelsberg	10	26
Laibach Anf.	Mittags 12	49

Der Güterzug Nr. 2 geht jeden Montag und Donnerstag von Wien nach Trieft und jeden Mittwoch und Samstag von Trieft nach Wien.

Wien erfolgt Früh	6 U. 30 M.	Trieft Abf.	Früh 6 U. 30 M.
Graz Mittag	12	31	Laibach
Cilli Abends	3	39	Cilli
Laibach	5	44	Graz
Trieft Anf.	Abds. 9	59	Wien Anf.

c) In der Richtung von Steinbrück - Sissek.

Abfahrt von Laibach 1 Uhr 9 Min. Nachmittags, Ankunft in Steinbrück Nachmittags 3 Uhr 22 Min.

Abfahrt von Steinbrück Nachm. 4 U. 25 M., Ankunft in Agram um 6 Uhr 59 Min.

Abfahrt von Agram um 7 Uhr 14 M., Ankunft in Sissek um 8 Uhr 45 M. Abends.

In der Richtung von Sissek - Steinbrück.

Abfahrt von Sissek Früh 6 Uhr 30 Min., Ankunft in Agram um 8 Uhr 1 Min.

Abfahrt von Agram um 8 Uhr 16 Min., Ankunft in Steinbrück um 10 Uhr 50 Min.

Abfahrt von Steinbrück 11 Uhr 32 Minuten, Ankunft in Laibach 1 Uhr 46 Min. Nachm.

Fremden-Anzeige.
Den 30. Dezember 1862.

Hr. Ritter Manasskowitz, Lloyd-Capitain, von Trieft. — Die Herren: Hummel, I. F. Major, und — Eupan, Privatier, von Graz. — Hr. Schmidt, Handelsmann, von Mann. — Hr. Schwarz, Handelsmann, von Agram. — Hr. Regl, Handelsmann, von Stein.

3. 529. a (1) Nr. 13867.
Kundmachung.
Von Seite der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion wird allgemein bekannt gegeben, daß die zu Folge des Gesetzes vom 7. November 1862 (Verordnungsblatt Nr. 51 de 1862), betreffend das Promessengeschäft mit inländischen Anleihenlosen im §. 1 litt. d vorgeschriebenen gestempelten Blanquetten zu Promessenscheinen vom 1. Jänner 1863 angefangen bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Laibach zu dem Preise von 50 kr. öst. W. pr. ein Stück für Jedermann zum Verkaufe bereit liegen.

Jeder Promessenschein-Blanquette ist bereits der vorgeschriebene Stempel von 50 kr. öst. W. aufgedrückt, und diese Stempelgebühr in dem oben ausgedrückten Anschaffungspreise bereits mitbegriffen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 30. Dezember 1862.

3. 2549. (3)
K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Ausgabe neuer Fahrkarten auf der Südbahn sammt Nebenlinien.
Vom 1. Jänner 1863 angefangen werden von den Billettskassen der Südbahn sammt Nebenlinien neue Fahrkarten ausgegeben, worauf die P. T. Reisenden mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß von diesem Zeitpunkte an die inneren, abgesperrten Bahnhofsräume nur von denjenigen Personen betreten werden dürfen, welche zur Fahrt mit dem zunächst

3. 2310. (2)
„DER ANKER.“
Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.
(Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, Stadt, am Hof Nr. 329.)

Versicherungen von Capitalien.

- Zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, mag sein Tod wann immer erfolgen.
- Zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, wenn sein Tod innerhalb einer im voraus bestimmten Frist erfolgt.
- Zahlbar an den Versicherten bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, oder an dessen Erben, falls sein Tod früher eintritt.
- Zahlbar an den Versicherten, wenn er ein von ihm selbst bestimmtes Lebensalter wirklich erreicht.

Auszahlungen für Sterbefälle
vom 1. Jänner 1859 bis 1. November 1862 auf 146 Policen **465.737 fl. 90 kr.**

Wechselseitige Ueberlebens-Associationen
für Kinderausstattungen und Altersversorgung.

In der am 21. Juli 1862 abgehaltenen zweiten Generalversammlung der Beidner wurde das Vermögen der Associationen bis Ende Mai 1862 an Grundentlastungs-Obligat. mit . . . 1,366.750 fl.
an Losen des 1860er Lotterie-Anlehens mit . . . 330.000 fl.
zusammen mit . . . 1,696.750 fl.

Österreichischer Währung ausgewiesen.

Die Zahl der bei den 17 Associationen Versicherten belief sich auf **17.371 Mitglieder mit einem subscribirten Capital von 16,948.123 fl. 67 kr.**, wovon bis Ende Mai 1862 **1,221.517 fl. 83 kr.** eingezahlt und statutenmäßig angelegt waren.

Die Gesellschaft schließt auch **Gegenversicherungs-Verträge** für Associationen, sowie Verträge auf unmittelbare und aufgeschobene **Leibrenten** ab.

Ausführliche Prospekte sammt den Tarifen für die verschiedenen Versicherungsarten werden in Wien bei der Direction, in den Provinzen bei den Herren Agenten bereitwilligst ausgefolgt.

In Laibach bei Herrn **Gustav Heimann.**

abgehenden Zuge berechtigt sind, daß ferner die neuen Karten wie die bisherigen den Konduktoren und Verkehrs-Revisionen auf Verlangen während der Fahrt vorzuweisen, dagegen nicht an Exterea, sondern erst in der Ankunfts-Station an die hierzu beim Ausgange bestellten Organe abzugeben sind.

In Fällen, in welchen Reisende in der Ausgangs-Station sich weder im Besitze der entsprechenden Fahrkarte, noch einer sonstigen Legitimation befinden sollten, wird im Sinne der Betriebs-Bestimmungen das Nachzahlungs-Verfahren eingeleitet.

Wien am 16. Dezember 1862.
Die Betriebs-Direktion.

3. 1. (1)
Grosse Menagerie!
Von **L. Cochi-Advinent.**
Am Jahrmarktplatz, zu sehen nur durch 8 Tage.
In dieser zoologischen Sammlung sind seltene und in Europa einzig vorhandene Prachtexemplare zu sehen, welche gewiß nicht nur Freunde der Naturgeschichte, sondern Jedermann interessieren müssen.

Die Menagerie ist den ganzen Tag hindurch offen, und um 5 Uhr Abends die Hauptfütterung der Thiere.

Entree 1. Platz 25 kr., 2. Platz 10 kr.

Neben der Menagerie ist auch eine große Sammlung von **Stereoskopen** ausgestellt, zusammengesetzt aus den vorzüglichsten Erzeugnissen von Paris und London.

Eintrittspreis: beim Tage 10 kr., Abends 20 kr.

3. 2. (1)
Ein einträgliches Gemischtwaren-Geschäft
am Lande ist sogleich abzulösen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.